

Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit
Schulverwaltung

Aktenzeichen

Stand

Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle)

Gemeinde Bruckberg

Rathausplatz 1 84079 Bruckberg Tel.: 08765 9301-0

E-Mail: info@bruckberg.org

Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

Rainer Mattern GKDS mbH Hansastr. 12-16

80686 München Tel.: 089 54758-0

E-Mail: datenschutz@gkds.bayern

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke

Organisation und Abrechnung; Schülerbeförderung, Gastschulverhältnisse, offene Ganztagsschule, Mensa, Schulweghelfer, etc.

Rechtsgrundlagen

Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG; SchBefV, Art. 10 BaySchFG, Art. 43 BayEUG; Art. 57 GO und § 72a SGB VIII bzw. § 30a Bundeszentralregistergesetz

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten	
	Name, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Erziehungsberechtigte	
	Kontaktdaten	
	Bankverbindung	
	Zugehörige Schule	
	Bei Schulweghelfern zusätzlich Eintragungen aus dem erweiterten Führungszeugnis,	
	Einsatzort, Einsatzzeiten, Höhe der Aufwandsentschädigung	

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen	
	Schüler Erziehungsberechtigte Schulweghelfer	



5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
	Landratsamt Regierung Weitere Kommunen (Sachaufwandsträger) Schule Beförderungsunternehmen Polizeibehörde	Siehe Punkt 2.

6. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

L	_fd. Nr.	Löschungsfrist
		Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG

Siehe Informationssicherheitskonzept.	
i Siene informationssicherheitskonzent	
Olone informationssichemetiskonzept.	
·	

9. Datenschutz-Folgenabschätzung

			_
Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?			
□ Ja,	⊠ Nein	Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen	
Begründung			
Einzelheiten sind in der Dokumentation zur Erforderlichkeitsprüfung ersichtlich.			

10. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?		
□ Ja	⊠ Nein	
Ggf. nähere Erläuterung		
Die Möglichkeit zur Stellungnahme gem. Art. 12 Abs.1 S.1 Nr.2 BayDSG ist dem DSB in der		
Datenschutzrichtlinie/-geschäftsordnung eingeräumt.		